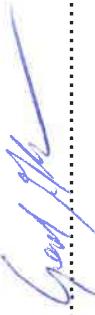


Gemeinderatswahlen am 23. März 2025
Kundmachung
Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter)	ist die
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	Rudolf Stiendl	

Sprengelwahlbehörde Nr.:**	1 St. Andrä im Sausal (nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	Gerald Aldrian
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlkreis.	Rudolf Stiendl

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBl. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** erteilten Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde versieht in folgendem Wahlkreis die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	1	(nähere Bezeichnung)
angeschlagen am:	27.01.2025	Der Gemeindewahlleiter: 

angeschlagen am:
abgenommen am:

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.
** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Anlage zur Wahlkundmachung (Mitglieder der Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde)

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025 Kundmachung Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

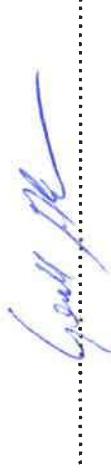
Vorsitzende/Vorsteher der Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahlleiterin/Gemeindewahlleiter)	ist die
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahlleiterin/des Gemeindewahlleiters:	Rudolf Stiendl	

Sprengelwahlbehörde Nr.***	3 Neudor im Sausal	(nähere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	Anton Stelzer	
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	Johann Aldrian, Wilfried Zöhrer	

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBI. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	1	(nähere Bezeichnung)
---	---	----------------------

angeschlagen am:
abgenommen am:

Der Gemeindewahlleiter:

.....

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.
** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Anlage zur Wahlkundmachung (Mitglieder der Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde)

Gemeinderatswahlen am 23. März 2025

Kundmachung

Mitglieder der Wahlbehörde und Vertrauenspersonen

Vorsitzende/Vorsitzender der Bürgermeisterin/der Bürgermeister *	Gemeindewahlbehörde (Gemeindewahleiterin/Gemeindewahleiter)	ist die
Stellvertreterin/Stellvertreter der Gemeindewahleiterin/des Gemeindewahleiters:	Rudolf Stiendl	

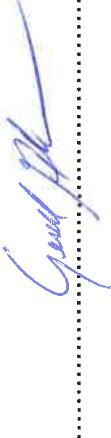
Sprengelwahlbehörde Nr.:**	2 Höch	(nähtere Bezeichnung)
Sprengelwahlleiterin/Sprengelwahlleiter:**	Rudolf Schnabel	
Stellvertreterin/Stellvertreter der Sprengelwahlleiterin/des Sprengelwahlleiters im genannten Wahlsprengel.**	Luise Lambauer	

Die Bezirkswahlleiterin/Der Bezirkswahlleiter hat gemäß § 16 Abs. 2 der Gemeindewahlordnung 2009 – GWO, LGBI. Nr. 59/2009, idgF., aufgrund der Vorschläge der im Landtag Steiermark vertretenen Wahlparteien in obige Gemeinde-/Sprengel-Wahlbehörde die aus der **Anlage** ersichtlichen Beisitzerinnen/Beisitzer und Ersatzbeisitzerinnen/Ersatzbeisitzer berufen bzw. wurden die angeführten Vertrauenspersonen entsendet.

Die Gemeindewahlbehörde versieht in folgendem Wahlsprengel die Geschäfte einer Sprengelwahlbehörde:	1	(nähtere Bezeichnung)
---	---	-----------------------

angeschlagen am: 27.01.2025

abgenommen am:

Der Gemeindewahlleiter:

.....

* Im Falle der Bestellung einer/eines ständigen Vertreterin/Vertreters ist statt Bürgermeisterin/Bürgermeister der Name der ständigen Vertreterin oder des ständigen Vertreters einzufügen.
** Zu streichen, wenn die Wahlkundmachung sich auf die Gemeindewahlbehörde bezieht!

Anlage zur Wahlkundmachung (Mitglieder der Gemeinde-/Sprengelwahlbehörde)